



## 2. Änderung der Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen vom 16. Juli 2010

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung vom XY.XY.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

#### Anlage zu § 2 der Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen

##### I. Gebührenhöhe

1. Die Gebühr beträgt pro Krippenjahr für

Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche

4,00 Stunden täglich (Regelgruppe)	monatlicher Beitrag	<b>2.376,00 €</b> 198,00 €
5,00 Stunden täglich	monatlicher Beitrag	<b>2.988,00 €</b> 249,00 €
mehr als 6,00 Stunden täglich	monatlicher Beitrag	<b>3.540,00 €</b> 295,00 €
ab 7,00 Stunden täglich	monatlicher Beitrag	<b>4.188,00 €</b> 349,00 €
ab 8,00 Stunden täglich	monatlicher Beitrag	<b>4.752,00 €</b> 396,00 €
ab 9,00 Stunden täglich	monatlicher Beitrag	<b>5.364,00 €</b> 447,00 €
ab 10,00 Stunden täglich	monatlicher Beitrag	<b>5.952,00 €</b> 496,00 €
Sonderöffnungszeiten	Früh-/Mittags-/Spätdienst für jede angefangene halbe Stunde zusätzlicher monatlicher Beitrag	<b>228,00 €</b> 19,00 €

2. Die nach Abs. 1 festzusetzende Gebühr wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben.

## II. Gebührenstaffelung

Auf Antrag ermäßigt sich die maßgeblich monatliche Gebühr gemäß I. entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden.

	Krippe als Regelgrp.	Krippe als 25,0 Std. Grp.	Krippe als Ganztags-grp.	Krippe als Ganztags-grp.	Krippe als Ganztags-grp.	Krippe als Ganztags-grp.	Krippe als Ganztags-grp.	Sonder-öffnung
Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. 20,0 Std. €	Wöchentl. 25,0 Std. €	Wöchentl. ü. 30,0 Std. €	Wöchentl. ab 35,0 Std. €	Wöchentl. ab 40,0 Std. €	Wöchentl. ab 45,0 Std. €	Wöchentl. ab 50,0 Std. €	Je angef. ½ Std. €
bis 26.000,00 €	78,00	98,00	116,00	137,00	155,00	175,00	194,00	8,00
bis 34.000,00 €	96,00	119,00	143,00	167,00	190,00	214,00	238,00	9,00
bis 44.000,00 €	120,00	150,00	181,00	211,00	240,00	271,00	300,00	11,00
bis 57.000,00 €	148,00	186,00	223,00	259,00	296,00	334,00	371,00	13,00
bis 68.000,00 €	179,00	224,00	268,00	313,00	357,00	402,00	446,00	16,00
ab 68.001,00 €	198,00	249,00	295,00	349,00	396,00	447,00	496,00	19,00

## III. Geschwistertarif

1. Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. bei Eltern//Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 Euro jährlich auf das anrechenbare Einkommen gemäß IV. gewährt wird.
2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Eltern/Sorgeberechtigten einen Kindergarten oder eine Krippe, ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. für das zweite Kind um 30 v. H. für das dritte und jedes weitere Kind um 50 v. H.
3. Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach den Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Eltern-Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigung geltend machen. Gebührenzahlern mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

## IV. Berechnungsgrundlage

1. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergarten- bzw. Krippenjahres liegenden Kalenderjahres. Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Beitragsermäßigung nach II. und III. weisen die Eltern/Sorgeberechtigten der Stadt Friesoythe durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigungen) nach.
3. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Stadt Friesoythe beantragt wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Beitragserhebung ganz oder teilweise entfällt. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.

## **V. Wirtschaftliche Jugendhilfe**

Die gebührenpflichtigen Eltern/Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung der Elterngebühr bei der Stadt Friesoythe beantragen, wenn die Gebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch im Falle der Förderung bleiben die Eltern/Sorgeberechtigten Gebührenschuldner i. S. des § 3 der Satzung.

## **VI. Verpflegungsgeld**

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für die zusätzlichen Leistungen zu erheben.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Friesoythe, den

**Sven Stratmann  
Bürgermeister**